

Hannelore Jaresch ♦ Am Berggraben 4 ♦ 82392 Habach

Stadt Penzberg
Stadtbauamt
Postfach 1362
82377 Penzberg



5.4.2017

Stellungnahme zum Bebauungsplan Birkenstraße West

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:

Für die geplante Baumaßnahme wird eine Fläche von 3,8 ha beansprucht, die zuvor zum großen Teil aus Wald bestand, aber auch aus einem Waldsaum, einer geschützten Wiese, aus Einzelgehölzen und gärtnerischen Strukturen.

Die Rodung und Bebauung der Flächen zerstört in großem Ausmaß Lebensräume. Dennoch werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fauna als gering bewertet (Begründung, Teil II, Umweltbericht, Seite 6). Die betroffenen Lebensräume fänden sich im direkten Anschluss nach Norden in großem Umfang wieder, so dass es sich um keine populationswirksame Maßnahme handle (Seite 4).

Der Fichtenforst nördlich der Wölflstraße ist jedoch in größerem Ausmaß von Monokultur geprägt als der gerodete Wald, der neben Fichten auch Laubgehölze (Buchen, Bergahorn, Birken, Schwarzerle, Zitterpappel, Weiden und Hasel) und diverse Kleinstrukturen aufwies. Zudem können v. a. Vögel nicht einfach ausweichen, da die Brutreviere in dem in Frage kommenden umliegenden Gebiet meist besetzt sind. Schließlich sind auch die sogenannten Allerweltsarten in starkem Rückgang begriffen, so dass der ständige Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten zur weiteren Dezimierung der Arten führen muss.

Umso wichtiger sind sinnvolle Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Der Bebauungsplan legt zu pflanzende Bäume II. Wuchsordnung fest. Damit nicht nur für die heimische Tierwelt wertlose sterile Ziergehölze gepflanzt werden, ist es notwendig, in den Privatgärten mind. 50 Prozent standortgerechte, heimische Gehölzarten festzulegen (z. B. Feldahorn, Sandbirke, Hainbuche, Wildapfel, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Wildbirne, Salweide, Mehlbeere, Vogelbeere). Siehe dazu auch die saP, Seite 16: „Im Rahmen der Grünordnung ... unter Berücksichtigung einer angemessenen Artenauswahl, neue Lebensraumstrukturen für siedlungsbegleitende Tierarten“

Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sollen Nisthilfen für Fledermäuse und Fassadenbrüter in Dachflächen- und Fassadenelemente integriert werden (Bebauungsplan 12.5). Siehe auch saP S.23: „Die konkrete Anzahl und Auswahl geeigneter Gebäude sowie die Gestaltung der zu schaffenden Quartiermöglichkeiten ist mit der UNB abzustimmen“. Die Frage ist hier, wie das konkret

zu bewerkstelligen ist und ob die Behörde diese Arbeit (im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bauplan?) leisten kann.

Als Kompensation für die entfallenden Brutplätze wäre es nötig gewesen, noch vor der Rodung der Bäume entsprechende Nisthilfen im Umfeld aufzuhängen (CEF-Maßnahme). Dies sollte auch jetzt noch geschehen.

Im Süden des Baugebietes befindet sich eine nach §30 BNatschG geschützte artenreiche Nasswiese von 2.800 m², die ebenfalls beseitigt werden soll. Dies ist allerdings nur möglich, wenn auf Antrag eine Ausnahme vom Biotopschutz erteilt wird und wenn die Zerstörung dieses Biotops ausgeglichen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Jaresch

1. Vorsitzende des Bund Naturschutz – Ortsgruppe Penzberg